



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
7/2023

Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereiche: Verwaltungssteuerung & Service und Bürgerdienste
BearbeiterIn: Frau A. Schulze und Herr Weitze

Datum
15.02.2023

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Ortsrat Hoiersdorf	Anhörung		☒	☐
Ortsrat Esbeck	Anhörung	14.03.2023	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	21.03.2023	☐	☒
Rat	Beschluss	23.03.2023	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung).

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Seit der letzten Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung im Jahr 2018 haben sich Veränderungen im Aufgabenbereich des Gerätewartes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen sowie bei den ehrenamtlich Tätigen ergeben.

1. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr

Seit 2017 beschäftigt die Stadt Schöningen einen hauptamtlichen Gerätewart. Dieser ersetzt die zuvor fünf eingesetzten ehrenamtlichen Gerätewarte (je ein „allgemeiner“ Gerätewart in den Ortsfeuerwehren Esbeck und Hoiersdorf sowie drei fachspezifische Gerätewarte in den Fachrichtungen Mechanik, Elektrik und Objekttechnik in der Ortsfeuerwehr Schöningen). Die Vertretung bzw. Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes erfolgt durch eine/n ehrenamtliche/n Gerätewart/in.

Der/die ehrenamtliche Gerätewart/in soll eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € erhalten. Dies entspricht ungefähr der Höhe, die auch in den weiteren Kommunen des Landkreises Helmstedt gezahlt wird.

2. Sonstige ehrenamtlich Tätige

In § 9 der aktuellen Aufwandsentschädigungssatzung sind Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Bücherei des Ortsteiles Hoiersdorf sowie die Esbecker Bürgerstuben vorgesehen. Beide Tätigkeiten sind in den letzten Jahren ersatzlos entfallen, sodass diese kein Bestandteil der Aufwandsentschädigungssatzung mehr sein müssen.

Die beschriebenen Veränderungen erfordern eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock

Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☒	☒	☒	☐	☐	☐

Anlage:

Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung

**Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an
Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich
Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom
23.03.2023**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

**§ 8
Entschädigung für Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr Schöningen**

wird wie folgt geändert:

Entfernt wird

- | | |
|--|---------|
| - Gerätewart
der Ortsfeuerwehr Schöningen | |
| - Mechanik | 50,-- € |
| - Elektrik | 50,-- € |
| - Atemschutz | 50,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck | 40,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 40,-- € |

Ergänzt wird

- | | |
|--------------------------------|---------|
| - Stellvertretender Gerätewart | |
| | 35,-- € |

Artikel II

§ 9

Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

wird wie folgt geändert:

Entfernt werden

- | | |
|--|----------|
| - Leitung der Bücherei des Ortsteiles Hoiersdorf | 43,-- € |
| - Esbecker Bürgerstuben | 150,-- € |

Artikel III

§ 11

Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen vom 22.11.2018 außer Kraft.

Schöningen, den 24.03.2023

Der Bürgermeister

Schneider